

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1957

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Februar 1957

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</p> <p>17) Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist</p> | <p>18) Berichtigung der Kollektenliste 1957</p> <p>19) und 20) Geschenke</p> <p>21) Handbuch zum Evangelischen Kirchenbuch</p> |
|---|--|

II. Personallen

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

17) G.Nr. /27/ II 1 0³

Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Das Gesetz vom 2. November 1956 — GBl. I S. 1207 — und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 17. November 1956 — GBl. I S. 1354 — regeln die Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen deswegen in das Eigentum des Volkes überging, weil

die Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBl. S. 615) nach dem Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik auf sie angewendet wurde oder ihr Vermögen durch Strafurteil eingezogen worden ist.

Das Gesetz vom 2. November 1956 und die I. DB. werden nachstehend wiedergegeben. Sie stellen auch für umfangreiche Ansprüche der Kirche Befriedigung in Aussicht. Daher ist es Pflicht aller der für die Verwaltung kirchlichen Vermögens Verantwortlichen, sich mit den Bestimmungen eingehend vertraut zu machen. Für die Anwendung im Bereich der Landeskirche wird folgendes bestimmt:

- Die Kirchenökonominnen, der Verwalter des Stollgebührenfonds, der Berechner des Gesamtarars, die Vorsitzenden der Kirchgemeinderäte und kirchlichen Stiftungen sowie sonstige Verwalter kirchlichen Vermögens werden hiermit beauftragt, die Anmeldungen zu bewirken. Die Pastoren unterstützen die Ökonomen und übermitteln ihnen — soweit noch nicht geschehen — die erforderlichen Angaben und Unterlagen und geben ihnen Auskünfte.
- Der Anmeldung unterliegen nach §§ 1 und 7 des Gesetzes nur Forderungen gegen solche Vermögen, die aus den oben bezeichneten Gründen in Volkseigentum übergingen.
- Zu den anzumeldenden Ansprüchen gehören insbesondere Forderungen, die durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden gesichert sind, nebst Zinsrückständen und laufenden Zinsen — letztgenannte bis zur Höhe von 4 % —, Mieten — mit Vermieterpfandrecht nach § 559 BGB, Pachten — mit Verpächterpfandrecht nach § 885 BGB und Pfandstücken sowie Sicherungsübereignungen, sonstige Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen, Darlehen, die nicht grundbuchmäßig gesichert sind, Kredite, Vorschüsse und dafür gegebene Sicherheiten, wie z. B. Pfandstücke und Sicherungsübereignungen und Zinsrückstände,

Forderungen aus Bürgschaften, Ansprüche aus Leistungsbescheiden in Siedlungsverfahren

— also alle Forderungen, die gerichtlich verfolgbar sind —.

Auch Forderungen, deren Verjährungsfrist deswegen abließ, weil eine Rechtsverfolgung bisher nicht möglich war, sind anzumelden.

- Die Anmeldungen sind sofort vorzunehmen, und zwar auch insoweit, als in den vergangenen Jahren Ansprüche bei den Räten der Kreise, Abtlg. Finanzen, Unterabtlg. Verwaltung des staatlichen Eigentums, bereits gemeldet worden sind. Auf diese früheren Anmeldungen ist bei der erneuten Anmeldung hinzuweisen.
- Die Anmeldung erfolgt bei dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dessen Gebiet der Schuldner im Zeitpunkt der Beschlagnahme oder Einziehung seinen Wohnsitz hatte — § 2 Ges., § 4 (1) der I. DB.
- Den Inhalt der Anmeldung legt § 4 (2) der I. DB. fest. Dingliche Sicherungen, wie z. B. Hypotheken, Grundschulden, Sicherungsübereignungen, Vermieter- und Verpächterpfandrechte, andere Pfandrechte, sind mit anzugeben.

Von den Unterlagen sind Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe nicht aus der Hand zu geben. Sie gehören zu den in § 7 der I. DB. genannten Belegen, die bei den staatlichen Organen — den Abteilungen Kataster — vorhanden sind. In den Anträgen sind daher im Grundbuch eingetragene Rechte genau zu bezeichnen. Soweit erforderlich, sind die Briefe den Räten der Kreise persönlich vorzulegen, aber nicht auszuhändigen. Nach § 1160 BGB ist der Gläubiger bei der Geltendmachung der Rechte aus der Hypothek usw. zur Vorlegung des Briefes verpflichtet. Auszuhändigen hat er ihn erst, wenn er in voller Höhe befriedigt ist. §§ 1144, 1145 BGB.

Auch andere Urkunden und wichtige Schriftstücke, durch deren Verlust die Verfolgung des Rechtsanspruchs in Frage gestellt werden würde, sind nur in Abschrift beizufügen, die erforderlichenfalls beglaubigt werden muß. Die Urschriften sind nur vorzuzeigen.

Alle Unterlagen behalten ihre Bedeutung, bis der Anspruch voll erfüllt ist. Ist der Rat des Kreises hierzu nicht in der Lage, weil das beschlagnahmte oder eingezogene Vermögen hierzu nicht ausreicht — § 4 Ges., § 8 der I. DB. — oder fehlen die rechtlichen Voraussetzungen für die Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik überhaupt, so werden die Unterlagen benötigt, um gegen den

Schuldner selbst vorgehen zu können, dessen Haftung dem Gläubiger gegenüber unberührt bleibt — 1 (2) Ges. —

7. Soweit wegen Überschuldung der Vermögenswerte nach § 5 des Gesetzes und § 8 der I. DB. die Befriedigung nach den Bestimmungen über die Rangfolge im Konkurs erfolgt, ist für dinglich gesicherte Forderungen auf abgesonderte Befriedigung nach §§ 47, 48, 49 Zi. 2, 3 der Konkursordnung zu achten. Auf die durch § 8 Abs. 2 S. 2 der I. DB. gegebene Möglichkeit, Abschriften der Gläubigertabellen anzufordern, wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.
8. Von den Anmeldungen ist je ein Durchschlag dem Landessuperintendenten und dem Oberkirchenrat, diesem über den Landessuperintendenten, zuzuleiten.
9. Von dem Inhalt der nach § 9 der I. DB. ergehenden Feststellungsbescheide sind der Landessuperintendent und der Oberkirchenrat, dieser über den Landessuperintendenten, unverzüglich zu unterrichten. Der Oberkirchenrat benötigt die Mitteilung doppelt.
10. Die Feststellungsbescheide unterliegen nach § 9 (4) der I. DB. der Beschwerde innerhalb vier Wochen. Bei Vorlage der Feststellungsbescheide nach Ziffer 9 ist zugleich eine Äußerung darüber abzugeben, ob eine Beschwerde beabsichtigt ist. Von eingelegten Beschwerden sind dem Landessuperintendenten und dem Oberkirchenrat Abschriften einzureichen.

11. Zu vereinnahmen:

Zahlungen auf laufende Leistungen, wie z. B. Mieten, Pachten, Zinsen, sind zu den betreffenden Kapiteln der Kirchenrechnung zu vereinnahmen, Zahlungen auf Kapitalforderungen und auf durch Leistungsbescheide festgesetzte Abfindungsbeträge als kirchliches Vermögen. Sie sind nach den dafür bestehenden Grundsätzen anzulegen. Berichtigungen der Voranschläge für die Kirchenrechnung sind entsprechend zu beantragen.

Die Befriedigung erfolgt

- a) sofort bei Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen, denen u. a. Mieten und Pachten zuzurechnen sind, mit 1000,— DM jährlich — § 3 Abs. 1 des Gesetzes —
- b) ab 1. Januar 1957 für die Zinsen der Hypotheken, Grundschulden, Darlehen, Kredite usw. in Höhe von 4%, soweit die vertraglichen Vereinbarungen keinen geringeren Zinssatz vorsehen,
- c) ab 1. April 1961 für die Hauptforderungen durch Rückzahlungen von jährlich 1000,— DM.

Zahlungstermin ist nach § 10 der I. DB.

für a) und c) der 1. April des Fälligkeitsjahres für b) der 1. April nachträglich.

Schwerin, den 21. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage:
Schill

Gesetz

über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Vom 2. November 1956

— Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I 1956 Nr. 100 P. 1207 —

Zum Schutze der Interessen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die infolge der Spaltung Deutschlands oder durch strafbare Handlungen ihrer Vertragspartner ohne eigenes Verschulden in vermögensrechtlicher Hinsicht benachteiligt worden sind, hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ansprüche Dritter, die sich gegen Personen richten, deren Vermögen nach § 1 der Vermögensordnung vom

17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, und die mit diesem Vermögen im Zusammenhang stehen, sind bis zur Höhe des Wertes der in das Eigentum des Volkes übernommenen Vermögenswerte zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieses Gesetzes zu befriedigen.

(2) Die Haftung des Schuldners dem Gläubiger gegenüber wird durch die in Abs. 1 enthaltene Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik zur Befriedigung der Ansprüche nicht berührt.

(3) Die Forderung des Dritten geht auf die Deutsche Demokratische Republik über, soweit diese Zahlungen geleistet hat, die mit dem nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 in das Eigentum des Volkes übergegangenem Vermögen im Zusammenhang stehen.

§ 2

Auf Antrag des Gläubigers entscheidet der Rat des Kreises darüber, ob der Anspruch begründet und in welcher Höhe er zu befriedigen ist. Hiergegen ist die Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

§ 3

(1) Die Befriedigung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen usw. hat in Höhe von 1000,— DM jährlich, beginnend mit dem Jahre 1956, zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung von Ansprüchen aus Krediten, Darlehen, Hypotheken usw. hat

a) bei Ansprüchen von Rentnern und Werkträgern in Höhe von 1000,— DM jährlich, beginnend mit dem Jahre 1956;

b) bei Ansprüchen der Banken für Handwerk und Gewerbe e. G. m. b. H. in Höhe von 1000,— DM jährlich, beginnend mit dem 1. April 1957, und

c) bei Ansprüchen der unter Buchstaben a und b nicht genannten Gläubiger in Höhe von 1000,— DM jährlich, beginnend mit dem 1. April 1961,

zu erfolgen.

(3) Für die Befriedigung der Ansprüche der volkseigenen Kreditinstitute, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, Organe der staatlichen Verwaltung und Institutionen, Genossenschaften sozialistischen Charakters und demokratischen Organisationen erläßt der Ministerrat besondere Bestimmungen.

(4) Die unter Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Ansprüche werden ab 1. Januar 1956 und die unter Abs. 2 Buchst. c genannten Ansprüche ab Januar 1957 mit 4% verzinst, soweit die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen keinen geringeren Zinssatz vorsehen.

§ 4

Vor Befriedigung der Ansprüche aus § 3 Absätze 1 und 2 sind gegen den Anspruchsberechtigten bestehende und fällige Forderungen volkseigener Gläubiger aufzurechnen. Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit die geltend gemachten Ansprüche gepfändet oder anderweitig über sie rechtswirksam verfügt worden ist, bevor die volkseigenen Forderungen, mit denen aufgerechnet werden soll, fällig waren.

§ 5

Bei Überschuldung beschlagnahmter oder eingezogener Vermögenswerte erfolgt die Befriedigung nach der Rangfolge, die für die Befriedigung der Gläubiger im Konkurs gilt.

§ 6

Zur Befriedigung der Gläubiger kann eingezogenes Vermögen erforderlichenfalls veräußert werden. Die Befriedigung erfolgt dann aus dem Erlös.

§ 7

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf rechtskräftige Urteile nach dem SMAD-Befehl 201, denen vor dem 9. Mai 1945 begangene Verbrechen zugrunde liegen, keine Anwendung. In diesen Fällen gelten für die Ansprüche Dritter die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien 1 und 2 der Deutschen Demokratischen Wirtschaftskommission vom 28. April 1948 (ZVOBl. S. 141) und der Richtlinie 3 der Deutschen Demokratischen Wirtschaftskommission vom 21. September 1948 (ZVOBl. S. 449).

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Das Vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten November neunzehnhundertsechundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet. Berlin, den zwölften November neunzehnhundertsechundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Pieck

Erste Durchführungsbestimmung

zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Vom 17. November 1956

– Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I 1956 Nr. 113 S. 1354 –

Auf Grund des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I S. 1207) wird zur Regelung von Ansprüchen gegen Personen, deren Vermögen vor Inkrafttreten des Gesetzes in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nach Maßgabe des Gesetzes werden Ansprüche von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik befriedigt, die im Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes begründet waren. Als Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes gilt der Tag der Beschlagnahme nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten bzw. der Tag der Rechtskraft des Urteils.

(2) Gesetzliche Unterhaltsansprüche werden insoweit befriedigt, als sie vor dem Übergang des Vermögens in das Eigentum des Volkes fällig waren und geltend gemacht worden sind. Nach dem Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens des Unterhaltspflichtigen in Eigentum des Volkes fällig werdende Unterhaltsansprüche Minderjähriger sind darüber hinaus zu befriedigen, sofern die Unterhaltszahlung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Befriedigung der rückständigen und künftig fälligen Unterhaltszahlungen an Minderjährige darf den Betrag von insgesamt 6000,- DM nicht übersteigen.

(3) Nicht befriedigt werden Ansprüche, die wegen des Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften oder der Begehung der zur Verurteilung geführten strafbaren Handlung begründet worden sind. Das gleiche gilt für Ansprüche, die zur Finanzierung eines besonderen Aufwandes begründet worden sind, ohne daß ein Gegenwert in das in Eigentum des Volkes übergegangene Vermögen eingeflossen ist.

§ 2

Als Werkstätige im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes gelten Gläubiger, deren Einkünfte im wesentlichen aus einem Arbeitsrechtsverhältnis oder aus persönlichem Arbeitseinkommen herrühren.

§ 3

Die Befriedigung von Ansprüchen aus Krediten, Darlehen, Hypotheken usw. von Handwerkern und Einzelhändlern hat nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes zu erfolgen.

§ 4

(1) Anträge auf Befriedigung von Ansprüchen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes sind schriftlich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten, in dessen Gebiet der Schuldner im Zeitpunkt der Beschlagnahme oder Einziehung des Vermögens seinen Wohnsitz hatte.

(2) In den Anträgen ist der Schuldner, der Entstehungsgrund des Anspruches und, sofern der Anspruch dinglich gesichert war, das Pfandobjekt, das für den Anspruch haftete, anzugeben. Den Anträgen sind Unterlagen, aus denen sich der Anspruch ergibt, beizufügen. In den Anträgen ist anzugeben, auf welches Konto und an welches Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Zahlungen zur Befriedigung des Anspruches geleistet werden sollen.

§ 5

(1) Ansprüche von volkseigenen Kreditinstituten, Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, von Organen der staatlichen Verwaltung und Institutionen, Genossenschaften sozialistischen Charakters und demokratischen Organisationen sind bis zum 28. Februar 1957 bei dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich anzumelden, in dessen Gebiet der Schuldner im Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes seinen Wohnsitz hatte. Dies gilt auch für Ansprüche, die nicht aus dem Eigengeschäft herrühren, sondern auf Grund der Übertragung in Rechtsträgerschaft geltend zu machen sind.

(2) In den Anmeldungen ist der Schuldner, der Entstehungsgrund des Anspruches und, sofern der Anspruch dinglich gesichert war, das Pfandobjekt, das für den Anspruch haftete, anzugeben. Den Anmeldungen sind Unterlagen, aus denen sich der Anspruch ergibt, beizufügen.

§ 6

(1) Grundlage für die Berechnung des Wertes des in das Eigentum des Volkes übernommenen Vermögens sind die steuerlichen Bewertungsbestimmungen für die Zwecke der Vermögenssteuer. Für die Berechnung des Wertes können andere geeignete Unterlagen hilfsweise herbeigezogen werden.

(2) Wird der Berechnung des Wertes des Betriebsvermögens die letzte Einheitswertstellung zugrunde gelegt, so sind Vermögensänderungen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme des Vermögens in das Eigentum des Volkes entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für bebauete und unbebaute Grundstücke sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind die vor dem Übergang in das Eigentum des Volkes zuletzt festgestellten Einheitswerte zugrunde zu legen. Bestandsveränderungen sind zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Feststellung der Höhe des Anspruches erfolgt auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der Belege, die bei den staatlichen Organen und den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft über diese Ansprüche vorhanden sind. Die Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die diesen übergeordneten Organe sind verpflichtet, die für diese Zwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

(2) Die Befriedigung rückständiger Ansprüche aus Nießbrauchrechten, Rentenforderungen, Altenteilen, Wohnrechten und Unterhaltsansprüchen erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gesetzes. Künftige Ansprüche dieser Art sind nach Erbringung des Nachweises, daß der Anspruch noch besteht, bei Unterhaltsansprüchen unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 durch vierteljährliche Zahlungen zu befriedigen. Ansprüche, die auf Naturalleistungen gerichtet waren, werden in Geld umgerechnet, wobei der Wert jeweils für das laufende Jahr neu festzustellen ist. Bei der Berechnung der Ansprüche aus Nießbrauchrechten an Grundstücken ist von einem Betrag auszugehen, der dem Durchschnitt des in den letzten fünf Jahren vor dem Übergang des mit dem Nießbrauchrecht belastet gewesenen Grundstücks in das Eigentum des Volkes steuerlich veranlagten Jahresnettoertrages entspricht.

§ 8

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtumfanges der gegen einen Schuldner geltend gemachten Ansprüche sind nicht nur die zur Anmeldung gelangten, sondern auch die auf andere Art bekannt gewordenen Forderungen, einschließlich solcher Forderungen, die nicht durch das Gesetz befriedigt werden, zu berücksichtigen.

(2) Ergibt sich nach Feststellung der Gesamthöhe des beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens und nach Feststellung des Gesamtumfangs der bestehenden Ansprüche eine Überschuldung des Vermögens, so ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Gläubigertabelle nach den Bestimmungen über die Rangfolge im Konkurs anzufertigen. Den Gläubigern ist auf Antrag eine Abschrift dieser Tabelle zu erteilen. Die Befriedigung der Ansprüche erfolgt im Rahmen des im § 3 des Gesetzes festgelegten Umfangs bis zur Höhe der festgestellten Quote.

§ 9

(1) Die Feststellung des geltend gemachten Anspruches dem Grund und der Höhe nach erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bei dem nach den §§ 4 und 5 die Befriedigung der Ansprüche zu beantragen ist bzw. die Ansprüche anzumelden sind.

(2) Von Organen der staatlichen Verwaltung oder Rechtsträgern des Volkseigentums auf den geltend gemachten Anspruch erbrachte Leistungen sind von diesem in Abzug zu bringen.

(3) Dem Antragsteller, dessen Ansprüche nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zu befriedigen sind, ist ein Feststellungsbescheid zu erteilen, der die Berechnung der Endsumme des anerkannten Anspruches, den Zeitpunkt der Befriedigung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Stehen dem Antragsteller Ansprüche gegen mehrere Personen zu, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund gerichtlicher Urteile in Eigentum des Volkes übergegangen ist, ist ihm für jeden Fall ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

(4) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist diese unverzüglich an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 10

(1) Die nach § 3 des Gesetzes zu zahlenden Beträge von jährlich 1000,— DM sind jeweils ab 1. April des Fälligkeitsjahres zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zu zahlenden Zinsen sind bis zum gleichen Zeitpunkt nachträglich zu entrichten.

(2) Für das Jahr 1956 zu zahlende Zinsen sind mit den Beträgen für 1956, bei Ansprüchen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes mit den Beträgen für 1957 aus-zuzahlen. Für 1956 bereits gezahlte Zinsen sind in Abzug zu bringen.

§ 11

Die Befriedigung des im Feststellungsbescheid anerkannten Anspruches erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der den Feststellungsbescheid erlassen hat.

§ 12

(1) Für die Besteuerung der zu befriedigenden Ansprüche gelten die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen.

(2) Die nach § 9 festgestellten Ansprüche sind bei der Bewertung des Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital in voller Höhe zu erfassen.

(3) Ist eine zu befriedigende Forderung beim Gläubiger steuerlich gewinnmindernd ausgebucht worden, so ist sie im Jahre des Feststellungsbescheides gewinnerhöhend einzubuchen. Auf Antrag ist dem Steuerpflichtigen jedoch zu genehmigen, in Höhe des wieder einzubuchenden Betrages einen Ausgleichsposten auf die Passivseite der Bilanz einzutragen. In Höhe der jährlichen Zahlung ist dieser Passivposten aufzulösen und als außerordentlicher Ertrag der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

(4) Alle bilanzierten Ansprüche gegen die im § 1 des Gesetzes genannten Personen können gewinnmindernd ausgebucht werden, wenn der Gläubiger weitere Maßnahmen zu seiner Befriedigung nicht einleitet und eine Befriedigung nach dem Gesetz nicht oder nicht in voller Höhe in Betracht kommt.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1956.

Der Minister der Finanzen

M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

18) /593/ II 41 b

Berichtigung der Kollektenliste 1957

In der Kollektenliste für das Jahr 1957, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 16 vom 28. November 1956, werden folgende Veränderungen nötig:

1. Am 28. Juli 1957 (6. S. n. Trin.) wird sowohl für das Hilfswerk als auch für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland gesammelt.
2. Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf und für die Arbeit an den Epileptischen wird nicht am 22., sondern am Michaelissonntag, dem 29. September 1957, kollektiert.

Schwerin, den 25. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat

Walter

19) /62/ Hohenkirchen, Gemeindepflege

Geschenk

Einwohner des Dorfes Manderow haben der Kirche zu Hohenkirchen ein neues zweiflügeliges Kirchenportal aus massivem Eichenholz gestiftet.

Schwerin, den 18. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat

Walter

20) /27/ Tarnow, Gemeindepflege

Geschenk

Der Kirchengemeinde Tornow wurde von Frau Käthe Fengler, Ullersdorf über Lieberose, Kr. Beeskow, ein Harmonium geschenkt, das erstmalig am 27. Januar 1957 im Gemeindeforum Tornow in Gebrauch genommen wurde.

Schwerin, den 31. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat

Walter

21) G.Nr. /240/28 II 34 k 2

Handbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch

Das Handbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch ist 1954 in der Evangelischen Verlagsanstalt, Berlin, erschienen und zum Preise von 9,50 DM in jeder Buchhandlung erhältlich bzw. bestellbar. Es ist bearbeitet von Christhard Mahrenholz und Oskar Söhngen, unter Mitarbeit von Otto Schlibke und enthält eine Wort- und Sachkonkordanz, ein Verzeichnis der Strophenanfänge, eine besonders wichtige Handreichung zur gottesdienstlichen Verwendung der Lieder (geordnet nach dem Kirchenjahr) sowie schließlich Lieder zu den Handlungen der Kirche. Ein Abschnitt „Übersicht über den Strophenbau der Lieder“ schließt das hymnologisch bedeutsame Werk ab. Diesem ersten Band des Handbuches sollen vier weitere Bände folgen, von denen der zweite einen geschichtlichen Überblick über die Gesangbuchentwicklung, über das Kirchenlied und die Melodien bietet. Von den weiteren Bänden steht der dritte unter dem Titel „Liederkunde“, der vierte bringt Quellenverzeichnisse für Texte und Weisen usw., während der fünfte sich mit den Anhangsliedern zum Evangelischen Kirchengesangbuch befassen wird.

Als Ergänzung zu diesem Handbuch ist soeben ein Heft „Handbuch zum Anhang des Evangelischen Kirchengesangbuchs Mecklenburg“ zum Preise von 1,40 DM erschienen, und zwar bearbeitet von Domprediger Gerhard Bosinski, Güstrow. Es ist dem Aufbau des Handbuches angeglichen, enthält also für die Nummern 400 bis 465 eine Wort- und Sachkonkordanz, das Verzeichnis der Strophenanfänge, die gottesdienstliche Verwendung der Lieder, eine Übersicht über den Strophenbau und ein alphabetisches Verzeichnis.

Die Anschaffung sowohl des Handbuches zum Evangelischen Kirchengesangbuch wie des Anhangs kann allen Pastoren, Kirchenmusikern, aber auch Katecheten dringlich empfohlen werden. Schon der einzige Abschnitt „Die gottesdienstliche Verwendung der Lieder“ ist nicht nur für alle, die im Gottesdienst mitzuwirken haben, sondern darüber hinaus auch für Katecheten von unschätzbarem Wert. Aber auch die Wort- und Sachkonkordanz ermöglicht und erleichtert die vielseitige Verwendung unserer reichen hymnologischen Schätze. Während das Handbuch selbst im Buchhandel erhältlich ist, wird der von Gerhard Bosinski herausgegebene Anhang vom Oberkirchenrat ausgegeben. Bestellungen sind über die Landessuperintendenturen gesammelt dem Oberkirchenrat vorzulegen. Wo es einzelnen kirchlichen Mitarbeitern aus finanziellen Gründen schwierig erscheint, dies Werk anzuschaffen, wird empfohlen, die Mittel aus der Gemeindekasse zur Verfügung zu stellen. Schwerin, den 7. Februar 1957.

Der Oberkirchenrat

Maercker

Verzeichnis

der im Jahre 1956 in die Landeskirchenbücherei eingereihten Bücher

Soden, Hans von: Urchristentum und Geschichte

Bd. 1 Grundsätzliches und Neutestamentliches

Bd. 2 Kirchengeschichte und Gegenwart

Mohr – Tübingen 1951 – 278 S.

Vandenhock & Ruprecht, Göttingen

Kerygma und Dogma

Zeitschr. für theol. Forschung

Heft 1 – 1956 – 72 S.

Ökonomischer Rat der Kirchen

Minutes and Reports of the Eighth Meeting of the

Central Committee of the World Council of Churches

Genf 1955 – 146 S.

Gensichen, Hans Werner: Damnamus

Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im

Luthertum des 16. Jahrhunderts

Luther-Verlag – Berlin 1955 – 162 S.

Hübner, Friedrich: Gedenkschrift für D. Werner Elert

Beiträge zur historischen und systematischen Theologie

Luther-Verlag – Berlin 1955 – 424 S.

Lehmann, Arno: Es begann in Tranquebar

Die Geschichte der 1. evangelischen Kirche

EVA – Berlin 1955 – 353 S.

Lilje, Hanns

Die Petrusbriefe – 53 S. – und der Judasbrief

– 10 S. –

Bibelhilfe für die Gemeinde, Bd. 14

EVA – Berlin 1955 – 64 S.

Weizsäcker, Carl Friedrich von: Die Geschichte der Natur

12 Vorlesungen

Vandenhock & Ruprecht – Göttingen 1954 – 136 S.

Heubach, Joachim: Die Ordination zum Amt der Kirche

Arbeit zur Geschichte und Theologie des Luthertums

Luther-Verlag – Berlin 1956 – 192 S.

Ruf, Walter: Lutherisches Missions-Jahrbuch

Selbstverlag 1955 – 225 S.

Hessen, D. Dr. Johannes: Geschichte oder biblische

Theologie

Das Problem der Hellenisierung des Christentums in

neuer Beleuchtung

Koehler & Amelang – Leipzig 1956 – 198 S.

Schwartz, Eduard: Charakterköpfe aus der Antike

Koehler & Amelang – Leipzig 1943 – 309 S.

Appel, Heinrich: Kurzgefaßte Kirchengeschichte

EVA – Berlin 1955 – 559 S.

Beintker, Horst: Zu verkündigen des Herrn Werke

Martin Luther's Leben in seiner bleibenden

Bedeutung

EVA – Berlin 1955 – 39 S.

Doerne, Martin: Er kommt auch noch heute

Homiletische Auslegung der alten Evangelien

EVA – Berlin 1955 – 163 S.

Modersohn, Ernst: Der Prophet Elia

Biblische Betrachtungen

EVA – Berlin 1955 – 367 S.

Barnikol, Ernst: Luther in evangelischer Sicht

Niemeyer – Halle 1955 – 143 S.

Hrsg. Lahr, Horst: Gottes Heimsuchung durch Wort und Sakrament

Soden, Wilhelm von

Beiträge zur bibl.-reform. Lehre vom geistlichen

Amt den Brüdern im Amt

EVA – Berlin 1955 – 259 S.

Buschendorf, Dr. Gisela: Weltall, Erde, Mensch

Neues Leben – Berlin – 403 S.

Hrsg. Karrenberg, Friedrich: Evangelisches Soziallexikon

Kreuzverlag – Stuttgart – 1954 – 1176 S.

Jänicke, Theodor: Halt uns bei festem Glauben

Tägliche Andacht – Markus-Jahr 1956

EVA – Berlin 1956 – 191 S.

Paeschke, Carl: Das gute Wort in der Welt

Hilfe für Verkündigung und Unterweisung

EVA – Berlin 1955 – 251 S.

Lilje, Hanns: Luther, Anbruch und Krise der Neuzeit

EVA – Berlin 1955 – 251 S.

Jepsen, Alfred: Die Quellen der Königsbücher

Niemeyer – Halle 1956 – 120 S.

Scheler, Dr. Hermann: Der Marxismus-Leninismus über Religion und Kirche

Urania – Leipzig-Jena 1956 – 42 S.

Tondi, Alighiero: Vatikan und Neofaschismus

Dietz-Verlag – Berlin 1956 – 63 S.

Hrsg. Dürr, Alfred: Bach-Jahrbuch 1955

EVA – Berlin 1955 – 122 S.

Oertzen, Etta von: Im feurigen Ofen

EVA – Berlin 1956 – 143 S.

Hrsg. Bartsch, Friedrich: 10 Jahre Evangelische Verlagsanstalt

EVA – Berlin

Wagner, Wilhelm Rudolf: Johann Arndt

Lebensworte aus dem wahren Christentum und dem

Paradiesgärtlein

EVA – Berlin 1955 – 109 S.

Hinz, Paulus: Bettler und Lobsänger

EVA – Berlin 1956 – 100 S.

Erb, Jörg: Die Wolke der Zeugen

EVA – Berlin 1956 – 404 S.

Hausmann, Manfred: Das Worpsweder Hirtenspiel

1955 – 23 S.

Paulsen, Dr. Anna: Die Vikarin

Der Dienst der Frau in den Ämtern der Kirche

Burkhardtshaus – Berlin 1956 – 88 S.

Stoll, Heinrich Alexander: Der Traum von Troja

Lebensroman Heinrich Schliemann's

Paul List Verlag – Leipzig 1956 – 519 S.

Wolff, Hans Walter: Eine Handbreit Erde

Kleines Palästina-Tagebuch

Luther-Verlag – Witten (R.) 1956 – 128 S.

Lutherischen Kirchenamt Hannover:

Toleranz aus Glauben

Referat und Aussprachen auf der Generalsynode

1956 in Hannover

Luther-Verlag – Berlin 1956 – 99 S.

Heidtmann, Günther: Kirche im Kampf der Zeit

Lettnar-Verlag – Berlin 1954 – 447 S.

Hrsg. Schüßler, Wilhelm: Weltmachtstreben u. Flottenbau

Luther-Verlag – Witten (R.) 1956 – 237 S.

Dr. Martin Luther's Werke

Kritische Gesamtausgabe: Die deutsche Bibel

Bd. 10, 1. Hälfte 1956 – 590 S.

Schellbach, Martin: Tholuck's Predigt

Ihre Grundlage und ihre Bedeutung für die heutige

Predigt

1956 – 184 S.

Bernhardt, Carl Heinz: Gott und Bild

Ein Beitrag zur Begründung und Deutung des Bilderverbots im Alten Testament
1956 — 164 S.

Hüllwerk, Carl: Die an Gott leiden

Erzählungen
1956 — 180 S.

Baltzer, Hans: Nur was wir glauben, wissen wir gewiß
Der Lebensweg des lachenden weisen Wilhelm Busch
1956 — 95 S.

Oertzen, Etta von: Die Trümmerfrau
1956 — 80 S.

Schieder, Julius: D. Hans Meiser D. D.
Wächter und Haushalter Gottes
1956 — 102 S. — mit Aufnahmen

Heiwik, Hans: Er liebte seine Kirche
In Memoriam D. Hans Meiser
1956 — 79 S. — mit Aufnahmen

II. Personalien

Zum Propst bestellt wurde:

Pastor Johannes Schenk in Krakow für den Krakower Zirkel mit Wirkung vom 1. Januar 1957. /28/¹ VI 19 b.

Berufen wurden:

Pastor Hans Dziedo in Warlin auf die Pfarre Neustrelitz, Schloßkirche, zum 1. Dezember 1956. /333/¹ Pred.

Pastor Ulrich Gurske in Peckatel auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1957. /118/¹ Pred.

Pastor Hans-Joachim Mützke in Groß Tessin auf die III. Pfarrstelle an der St. Marienkirche in Wismar zum 1. Januar 1957. /222/¹ Pred.

Pastor Hans-Andreas Schlettwein in Lohmen auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1957. /18/ Pred.

Pastor Gerhard Wittkat aus Frankenhain (Thür.) auf die III. Pfarrstelle an der St. Nikolaikirche in Schwerin zum 1. Januar 1957 (nicht 1. 12. 56). /387/² Pred.

Beauftragt wurden:

Vikar Paul Friedrich Martins aus Osterode (Harz) mit der Verwaltung der Pfarre Sülstorf zum 1. Dezember 1956. /202/¹ Pred.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Eduard Ney in Neustadt-Glewe auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1957. /76/ Pers.Akt.

Pastor Dr. Herbert Schmidt in Plate auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1957. /58/ Pers.Akt.

Heimggerufen wurde

Oberkirchenrat a. D. Dr. Johannes Heepe in Itzehoe (Holstein) am 23. November 1956 im 71. Lebensjahr. /43/ Pers.Akt.

Ausgeschieden sind:

Pastor Albrecht Merle in Sanitz auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Dezember 1956. /55/ Pers.Akt.

Hilfsprediger Willi Paape in Neuenkirchen auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. März 1957. /55/ Pers.Akt.

Domprediger Gerhard Bosinski in Güstrow auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1957. /106/ Pers.Akt.

Die 1. theologische Prüfung bestanden

am 17. und 18. Dezember 1956 die Kandidaten:

Ruth Christa Hinz, Bad Doberan

Hanna Lübbert, Zarrentin

Hans-Dieter Hoffgaard, Hinrichsdorf

Traugott Maercker, Pampow

Ludwig Palmer, Laage

Gunther Pistor, Rostock

Rüdiger Timm, Kessin